Landkreis Neunkirchen
Stadt Ottweiler
Gkg. Lautenbach, Flur 2 u. 3
Maßstab 1 : 500

Kreisvermessungsamt Ottweiler
Ord. Aufnahme durch Müller, 25.3.75

Plananfertigung durch: Schumacher, techn. Angest.

Ottweiler, den 7. März 75

Anmerkung: Höhenbezugspunkt, Bolzen an der Säule + 333,537 m ü/NN.

KREIS NEUNKIRCHEN
STADT OTTWEILER

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG) ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES (SATZUNG) FÜR DAS GELÄNDE „ÜBER DER DELL II" FLUR 2 UND 3 IM STADTTEIL LAUTENBACH

Die Änderung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL.I.S. 341), in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBL.I.S 2256) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Stadtrates am 20. Juli 1970 beschlossen.
Die Ausarbeitung der Änderung erfolgte im Auftrag der Stadt Ottweiler durch den Herrn Landrat - Kreisbauamt - Abt. Planung.

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABSATZ 1,2 UND 7 DES BUNDESBAUGESETZES

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes — laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung
   Es gilt die BauNVO vom 15.09.1977 (BGBL.S. 1757)
   2.1 Baugebiet — Reines Wohngebiet
   2.1.1 zulässige Anlagen — 1. Wohngebäude
   2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen — keine
3. Maß der baulichen Nutzung
   3.1 Zahl der Vollgeschosse — bergseits Z = (I) , talseits Z = II
   3.2 Grundflächenzahl — 0,3
   3.3 Geschoßflächenzahl — bei 1-gesch. Bauweise 0,3;bei 2-gesch.Bauweise 0,6
   3.4 Baumassenzahl — entfällt
   3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen — entfällt
4. Bauweise — Offene, nur Einzelhäuser zulässig
5. Überbaubare Grundstücksfläche — laut Plan
6. nicht Überbaubare Grundstücksfläche — laut Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen — laut Plan
8. Mindestgröße der Baugrundstücke — entfällt
9. Mindestbreite der Baugrundstücke — entfällt
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke — entfällt
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind.
    11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen — entfällt
    11.2 Flächen für Überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken — laut Plan und innerhalb der Überbaubaren Grundstücksfläche sowie außerhalb der Überbaubaren Grundstücksfläche sind Überdachte Stellplätze und Garagen nicht zulässig
    11.3 Flächen für nicht Überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken — entfällt
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (MaS von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden) — laut Straßenprojekt
13. Fläche für den Gemeinbedarf — entfällt
14. Oberwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen — im gesamten Geltungsbereich
15. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen. — entfällt
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderen Wohnbedarf bestimmt sind. — entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird. — entfällt
18. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung — entfällt
19. Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen — laut Plan
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen — laut Straßenprojekt
21. Versorgungsflächen — laut Plan
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen — entfällt
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen — entfällt
24. Öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe — entfällt
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können. — entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen — entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft — entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen — entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können — entfällt
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen — entfällt
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen — entfällt
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen — entfällt
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen — entfällt
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen — entfällt
    a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern — entfällt
    b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern — entfällt
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. — laut Straßenprojekt

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4. des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 1 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974
entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974
entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 3 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974
entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind — entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind — entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht — entfällt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind — entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG
entfällt

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Geltungsbereich
bestehende Gebäude
geplante Gebäude
Flurgrenze
Straßenbegrenzungslinie
Geplante Straßen
Bestehende Grundstücksgrenze
Geplante Grundstücksgrenze
Baulinie
Baugrenze
Entwässerungsrichtung
Versorgungsfläche mit Trafostation — T
Garagen — Ga
Offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig

Der Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6. BBauG ortsüblich ausgelegen vom 4. 6. 1974 bis 19. 6. 1974. Der Stadtrat hat den Bebauungsplan am 18. 7. 1974 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Ottweiler, 3. 7. 1974
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, 20.1.1975
SAARLAND
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
2/6-1857/70 Bk/Sc
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
Im Auftrag:
(Würker)
Diplom-Ingenieur

Der Genehmigungserlaß des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen von 10. 2. 1975 wurde am 20.2.1975 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ottweiler, 3. 9. 1979
Bürgermeister

Bebauungsplan „ÜBER DER DELL II"
Änderung